

EINKAUFSBEDINGUNGEN TEUFEL Prototypen GmbH

I. Allgemeine Einkaufsbedingungen

Alle Lieferungen und Leistungen, die Unternehme(r)n (im Folgenden: "Lieferant") an die TEUFEL Prototypen GmbH erbringen, richten sich ausschließlich nach diesen Bedingungen. Soweit zwischen den Parteien Rahmenverträge und individualrechtliche Vereinbarungen getroffen wurden, haben diese Vorrang. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform, wobei diese auch durch Textform einschließlich eMail gewahrt wird. Andere Allgemeine Geschäftsbedingungen gelten auch dann nicht, wenn ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen wurde.

Der Lieferant ist stets an die aktuellste Version dieser Einkaufsbedingungen gebunden, diese sind wahlweise über die TEUFEL Prototypen Homepage unter www.teufel-prototypen.de abrufbar, oder können auf Wunsch auf dem Postweg zugesandt werden.

II. Bestellung

1. Bestellungen, Abschlüsse und Lieferabrufe sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.
2. Nimmt der Lieferant unsere Bestellung nicht binnen einer Frist von zwei Wochen nach Zugang der Bestellung durch schriftliche Bestätigung an, so gilt eine spätere Annahme als Gegenangebot und kann von uns wahlweise angenommen oder abgelehnt werden. Lieferabrufe werden spätestens dann verbindlich, wenn der Lieferant nicht binnen zwei Wochen nach Zugang widerspricht.
3. Der Lieferant darf Unteraufträge nur mit Zustimmung der TEUFEL Prototypen GmbH erteilen.
4. TEUFEL Prototypen ist berechtigt, Änderungen des Liefergegenstandes auch nach Vertragsschluss zu verlangen, soweit dies dem Lieferanten zumutbar ist. Hieraus entstehende Auswirkungen in Bezug auf Mehr- oder Minderkosten und den Liefertermin sind angemessen zu berücksichtigen.

III. Preise/Zahlung

1. Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis die Lieferung "frei Haus" bzw. DDP (Incoterms 2000), inklusive Verpackung, Versicherung, Entladung, anfallende Steuern, sowie Zollformalitäten und Zoll ein. Preiserhöhungen haben nur Gültigkeit, wenn sie von TEUFEL Prototypen schriftlich bestätigt worden sind.
2. Rechnungen sind nach Lieferung gesondert in ordnungsgemäßer Form inklusive an die auf der Bestellung angegebene Adresse zu senden. Rechnungen werden ausschließlich auf dem Postweg oder in digitaler Form im „PDF-Format“ akzeptiert.
3. Alle Rechnungen sind, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, in EURO zu fakturieren. Als Zahlungsziel gilt wahlweise innerhalb von 14 Tagen mit 3% Skonto oder innerhalb von 90 Tagen nach Lieferung/ Leistung und Rechnungserhalt netto auf dem handelsüblichen Weg.
4. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu.

IV. Verpackung

Sofern durch einzelvertragliche Vereinbarung oder Bezugnahme auf Verpackungs-Normen keine weitergehende Regelungen getroffen wurden, sind die Waren mindestens so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden.

Verpackungsmaterialien sind nur in dem für diesen Zweck erforderlichen Umfang entsprechend der EG-Richtlinie 94/62/EG vom 20.12.1994 über Verpackungen und Verpackungsabfälle zu verwenden. Wieder verwendbare Verpackungsmittel sind frachtfrei von dem Lieferanten zurückzunehmen. Der Lieferant haftet für die Umweltverträglichkeit der mitgelieferten Verpackungsmaterialien und für alle Folgeschäden, die durch Vertragswidrigkeiten dieser Art entstehen.

V. Lieferzeit

1. Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Der Lieferant steht für die Beschaffung der für die Lieferungen und Leistungen erforderlichen Zulieferungen und Vorleistungen - auch ohne Verschulden - uneingeschränkt ein.

2. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder für ihn erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass vereinbarte Liefertermine nicht eingehalten werden können.

3. Gerät der Lieferant durch Überschreitung des vertraglich vereinbarten Liefertermins in Lieferverzug, ist TEUFEL Prototypen berechtigt, vom Lieferanten eine pauschale Verzugsentschädigung für zusätzlich entstandene Kosten (z.B. für Transport, Versicherung, Lagerung usw.) zu verlangen, jedoch nicht mehr als 10% des im Lieferverzug befindlichen Vertragswertes. Die Geltendmachung eines nachgewiesenen höheren Schadens bleibt vorbehalten.

4. Die Nichteinhaltung vereinbarter Liefertermine gilt als wesentliche Vertragsverletzung und berechtigt uns, ohne Inverzug- und Nachfristsetzung die Vertragsaufhebung zu erklären und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

VI. Gefahrenübergang/Dokumente

1. Der Zeitpunkt der Lieferung und des Gefahrenübergangs bestimmt sich - soweit sich aus den Einzelverträgen nichts anderes ergibt - nach der Klausel DDP (Incoterms 2000).

2. Der Gefahrenübergang erfolgt aufgrund der Verpflichtung des Lieferanten gemäß III. Ziff. 1, somit nach Entladung durch den Lieferanten am Bestimmungsort.

3. Falls bei der Bestellung eine Bestell-, Inventar- oder Artikel-Nummer angegeben wurde, ist der Lieferant verpflichtet, diese Nummer im gesamten Schriftverkehr und auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen zu vermerken. Den durch fehlerhafte oder fehlende Nummern-Vermerke bei uns entstehenden Bearbeitungsaufwand und die Folgen hierdurch bedingter Verzögerungen hat der Lieferant zu tragen.

VII. Qualität und Dokumentation

1. Sofern vertraglich nichts anderes vereinbart ist, hat der Lieferant für seine Lieferungen als Mindestverpflichtung die in der EU geltende produktrechtlichen Bestimmungen, die anerkannten Regeln der Technik, die Sicherheitsvorschriften und die vereinbarten technischen Daten einzuhalten.

2. Bei den in den technischen Unterlagen besonders gekennzeichneten Merkmalen hat der Lieferant darüber hinaus in gesonderten Aufzeichnungen festzuhalten, wann, in welcher Weise und durch wen die Liefergegenstände bezüglich dieser Merkmale geprüft worden sind und welche Resultate diese Untersuchungen ergeben haben.

Die Rückverfolgbarkeit im Hinblick auf das eingesetzte Material und auf den Fertigungsprozess für die besonders gekennzeichneten Merkmale ist durch eine geeignete Kennzeichnung sicherzustellen.

3. Die Prüfungsunterlagen sind zehn Jahre aufzubewahren und uns bei Bedarf vorzulegen. Vorlieferanten hat der Lieferant im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten im gleichen Umfang zu verpflichten.

VIII. Geheimhaltung

1. Der Lieferant verpflichtet sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsbeziehung mit uns bekannt werden als Geschäftsgeheimnis - gemäß unserer Datenschutzrichtlinie - zu behandeln.

2. Der Lieferant ist verpflichtet, alle erhaltenen Zeichnungen, Modelle, Schablonen, Muster, Abbildungen, Berechnungen, Zeichnungen, sonstige Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit unserer ausdrücklichen vorherigen Zustimmung offen gelegt oder zugänglich gemacht werden. Die Vervielfältigung solcher Gegenstände ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und der urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig. Die Geheimhaltungsverpflichtung besteht auch nach Abwicklung des Vertrages fort; sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Unterlagen enthaltene Know-How allgemein bekannt geworden ist.

3. Die Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.

4. Der Lieferant darf nur nach vorherigen schriftlichen Zustimmung von TEUFEL Prototypen mit der mit uns bestehenden Geschäftsverbindung werben.

IX. Ansprüche bei Vertragsverletzungen des Lieferanten und Rückgriff

1. Der Lieferant garantiert, dass die von ihm gelieferten Waren frei von Vertragswidrigkeiten (Mängeln) sind, mit den zugesicherten Eigenschaften versehen sind und den spezifizierten Anforderungen entsprechen.

2. TEUFEL Prototypen verpflichtet sich, die Ware innerhalb angemessener Frist auf etwaige erkennbare Qualitäts- und Quantitätsabweichungen zu prüfen. Die Meldung eines Mangels ist insoweit rechtzeitig erfolgt, sofern sie binnen angemessener Frist nach Abschluss der Untersuchung beim Lieferanten eingeht.

3. Die Rechtsbehelfe wegen Vertragsverletzungen des Lieferanten einschließlich aller Rechtsbehelfe wegen Mängeln der Lieferung oder Leistung stehen uns vollumfänglich zu.

4. Die Mängelhaftung des Lieferanten besteht für zwei Jahre, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Lieferung bzw. Leistung.

5. Soweit ein vom Lieferant zu vertretender Mangel der Liefersache vorliegt, ist TEUFEL Prototypen berechtigt, nach eigener Wahl vom Lieferanten die Mangelbeseitigung oder eine Ersatzlieferung zu verlangen, wofür der Lieferant die Kosten zu tragen hat. Hierzu gehören insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits-, Materialkosten oder Kosten für eine den üblichen Umfang übersteigende Eingangskontrolle bzw. Zweitbearbeitung.

6. TEUFEL Prototypen ist berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mangelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn besondere Eilbedürftigkeit besteht. Das Recht auf Wandlung oder Minderung steht TEUFEL Prototypen insbesondere dann zu, wenn die Mangelbeseitigung/Ersatzlieferung fehlgeschlagen ist; d. h. insbesondere wenn der Lieferant nicht bereit oder in der Lage ist, die geschuldete Mangelbeseitigung/Ersatzlieferung zu erbringen oder wenn er diese trotz

angemessener Frist hinauszögert. Schadensersatzansprüche bleiben ausdrücklich vorbehalten, dies gilt auch für Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung.

Januar 2017